

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko, Harald Koch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/5739 –

Einbindung deutscher Polizisten in die Sicherheitsplanung anlässlich des G8-Gipfels in Deauville

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. und 27. Mai 2011 findet im französischen Seebad Deauville der nächste G8-Gipfel statt. Gegen diese Treffen der Mächtigen mobilisiert seit Jahren ein breites Netzwerk aus globalisierungskritischen Bewegungen zu Protestaktionen.

In diesem Jahr ist unter anderem geplant, eine Großkundgebung am 21. Mai 2011 in Le Havre sowie ein Protestcamp im Wald von Montgeon vom 20. bis 29. Mai 2011 durchzuführen. Dabei soll dagegen protestiert werden, dass die G8-Staaten „die Bürger die Krise bezahlen lassen, für die ihr Kapitalismus verantwortlich ist“, wie es im Aufruf eines „Collectif du Havre“ heißt, dem sich Gewerkschaftsorganisationen, einige soziale Bewegungen und linke Parteien angeschlossen haben (www.france.attac.org).

Insbesondere aus dem libertären Spektrum der Protestbewegung wird außerdem zu dezentralen Aktivitäten in ganz Frankreich aufgerufen: „Wir möchten nicht genau dahin gehen, wo uns die repressiven Kräfte erwarten, an einen Ort, den sie gewählt haben und an dem sie sich schon lange vorher vorbereiten“, heißt es im „Appel de Dijon“ (<http://dissent-fr.eu/spip.php?article42&lang=fr>). Dessen Unterzeichner verbinden die Gegenaktivitäten zum G8-Gipfel mit jenen gegen den G20-Gipfel, der im November ebenfalls in Frankreich stattfinden soll.

Der „Appel de Dijon“ richtet sich ebenfalls gegen die Art und Weise der vorherrschenden Krisenbewältigung: „Nachdem die Regierungen den Banken und Großunternehmen Milliarden hinterhergeworfen haben, sagen sie nun, sie könnten ihre Schulden nicht mehr auf sich nehmen und organisieren mit Hilfe internationaler Institutionen (IWF, Europäische Zentralbank) Sparprogramme: Kürzungen von Gehältern, sozialen Unterstützungen und Renten, massive Entlassungen, Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, Zerschlagung sozialer Rechte ...“.

Der Aufruf zu dezentralen Aktionen ist auch eine taktische Reaktion auf die starke polizeiliche Repression, die es in den letzten Jahren gegen die Protestbewegung gegeben hat, wie beispielsweise in Strasbourg (Nato-Gipfel) oder Kopenhagen (Klimagipfel). Beihilfe zu solcher Repression leisten regelmäßig

auch deutsche Sicherheitsbehörden, unter anderem in Form von Übermittlung personengebundener Daten, Entsendung von Verbindungsbeamten und teilweise Präsenz von Polizisten an Demonstrationen.

1. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Sicherheitskonzeption in Zusammenhang mit dem G8-Gipfel in Frankreich ausgestaltet (bitte Gremien, Strukturen, ihre jeweilige Zusammensetzung und Aufgaben nennen und bei nur temporären Gremien angeben, wann sie gegründet worden sind bzw. noch gegründet werden sollen und bis wann ihre Auflösung beabsichtigt ist)?

Inwieweit werden der G8-Gipfel und der G20-Gipfel hinsichtlich des Sicherheitskonzepts gemeinsam behandelt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Direction centrale du renseignement intérieur (DCRI) für die Erhebung sämtlicher sicherheitsrelevanter Informationen verantwortlich. Weitere Erkenntnisse zur französischen Sicherheitskonzeption liegen nicht vor.

2. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung internationale und/oder nichtstaatliche, von der EU initiierte oder finanzierte Organisationen und Forschungsprogramme (incl. Interpol und Europol) in die Sicherheitskonzeption eingebunden bzw. an ihr beteiligt, bzw. inwiefern liegen die Grundlagen für die Sicherheitskonzeption?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, inwiefern die französischen Behörden Satellitenbilder und Überwachungsdrohnen einsetzen werden, und wenn ja, welche Angaben kann sie hierzu machen (unter anderem: welche Satelliten werden genutzt, welche Behörden erhalten Zugriff auf die Bilder, welche Rolle hat das SATCEN in Torrejón)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Welche französischen Sicherheitsbehörden haben bei welchen deutschen Sicherheitsbehörden um die Mitteilung von Erfahrungen aus vergleichbaren Gipfeltreffen in der Vergangenheit gebeten, um welche Gipfel handelte es sich dabei, und welchen Aspekten galt das besondere Interesse der französischen Behörden?

Die DCRI hatte im September 2010 das Bundeskriminalamt (BKA) um Mitteilung von Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf des G8-Gipfels 2007 in Heiligendamm gebeten. Eine Besprechung der französischen Sicherheitsbehörden unter Beteiligung des BKA hat nicht stattgefunden.

Im Januar 2011 fand ein Informationsbesuch des stellvertretenden Leiters des Flugdienstes der französischen Gendarmerie (GCFAG) bei der BPOL-Fliegergruppe statt. An diesem Besuch nahmen der Polizeiattaché sowie der stellvertretende Polizeiattaché der französischen Botschaft in Deutschland und drei Angehörige der GCFAG teil. Neben grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit erörterten die Beteiligten auch Unterstützungsmöglichkeiten mit Transporthubschraubern der Bundespolizei (BPOL) anlässlich des G20-Gipfels 2011. Zudem fand auf Einladung der Zentralkommando der französischen Bereitschaftspolizei (Direction centrale des compagnies républicaines de sécurité – DCCRS) – unter Teilnahme je eines Vertreters der BPOL und des Bundesministeriums des Innern – im März 2011 in Paris und beim anschließenden Gegenbesuch des Zentralkommandos im Bundespolizeipräsidium Potsdam im April 2011 ein allgemeiner Informationsaustausch statt, bei dem auch die Erfahrungen der deut-

schen Polizei mit dem Einsatz anlässlich des G8-Gipfels 2007 in Heiligendamm thematisiert wurden.

Erfahrungen aus vergleichbaren Gipfeltreffen waren darüber hinaus Gegenstand eines allgemeinen Informationsaustausches im Rahmen der internationalen nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wurde insoweit erstmalig im September 2010 kontaktiert.

5. Inwieweit haben sich internationale sowie nichtstaatliche Organisationen, Interpol, Europol u. a. an deutsche Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit dem G8-Gipfel oder dem G20-Gipfel gewandt, und mit welchen Anliegen?

Wie haben die angesprochenen Behörden hierauf reagiert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Wann haben die französischen Behörden erstmals Kontakt zu deutschen Sicherheitsbehörden hinsichtlich einer Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen aufgenommen?

Welche Besprechungen fanden in diesem Zusammenhang statt (bitte jeweils die konkreten Dienststellen, Referate, Abteilungen, die Teilnehmerzahl, Besprechungsort, -datum und besprochene Themen nennen)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Inwiefern ist von Frankreich oder von Institutionen der EU ein Fragebogen versandt worden, und um was für einen Fragebogen handelt es sich dabei?
 - a) Wer hat den Fragebogen entwickelt?
 - b) Welche Behörde bzw. Dienststelle genau hat den Fragebogen versandt, und welche hat ihn beantwortet?
 - c) Welche Angaben kann die Bundesregierung zu den konkreten Fragen und Inhalten machen?

Sicherheitsbehörden des Bundes haben von den französischen Sicherheitsbehörden oder von Institutionen der EU keinen Fragebogen betreffend den G8-/G20-Gipfel erhalten.

8. Welche Rolle spielte in der bisherigen Sicherheitszusammenarbeit der Informationsaustausch über bevorstehende bzw. erwartete Proteste gegen die Gipfel?

Wurden hierbei konkrete Proteste, Daten, Organisationen oder Personen (wie Anmelder usw.) angesprochen bzw. Informationen hierüber ausgetauscht, und wenn ja, welche?

Die DCRI hatte Anfang 2011 beim BKA eine Erkenntnisanfrage zu einem in Deutschland wohnhaften französischen Staatsangehörigen gestellt, der bereits bei vergangenen Gipfelveranstaltungen aktiv in die Protestvorbereitungen eingebunden war. Polizeilich wurde dabei bekannt, dass diese Person als Anmelder einer für den 26. Mai 2011 in Berlin geplanten Anti-G8-Demonstration fungierte.

Darüber hinaus fand auf nachrichtendienstlicher Ebene ein Informationsaustausch zu Mobilisierungsveranstaltungen in Deutschland gegen die Gipfeltreffen in Frankreich statt.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung welchen Behörden in Frankreich unaufgefordert bezüglich der Mobilisierung in Deutschland gegen die Gipfel mitgeteilt, und auf welche Vereinbarung stützte sich diese Praxis?

Die Bundesregierung hat keine derartigen Erkenntnisse unaufgefordert an französische Behörden mitgeteilt.

10. Inwieweit haben sich deutsche Sicherheitsbehörden (welche) mit dem angekündigten Strategiewechsel von Globalisierungskritikern hin zu dezentralen Aktionen befasst, und inwieweit standen bzw. stehen sie diesbezüglich in Kontakt mit welchen ausländischen Sicherheitsbehörden?

Der von Globalisierungskritikern angekündigte Strategiewechsel zu dezentralen Aktionen wurde von den Bundessicherheitsbehörden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuständigkeit berücksichtigt.

11. Welche Unterstützungsersuchen an welche deutsche Sicherheitsbehörden sind bislang formuliert bzw. von deutschen Behörden unaufgefordert angeboten worden, und welche Entscheidungen hat es diesbezüglich bislang gegeben (bitte detailliert angeben und ausführen, welche Behörde konkret das Ersuchen ausgesprochen hat)?

Sicherheitsbehörden des Bundes haben weder Unterstützungsersuchen seitens französischer Stellen erhalten noch unaufgefordert Unterstützungsangebote an dortige Stellen übermittelt.

12. Inwieweit sind Bundesbehörden vermittelnd tätig geworden, etwa um die Sicherheitszusammenarbeit mit den an Frankreich grenzenden Bundesländern zu synchronisieren oder Erfahrungen früherer Gipfeltreffen weiterzugeben?

Bundesbehörden sind nicht vermittelnd tätig geworden.

13. Haben deutsche Sicherheitsbehörden im Vorfeld des Gipfels französischen Behörden personenbezogene Daten übermittelt, bzw. ist eine solche Übermittlung noch angestrebt (bitte jeweils übermittelnde und empfangende Behörde nennen)?
- Über wie viele Personen wurden entsprechende Daten übermittelt?
 - Aus welchen Dateien stammen die Daten?
 - Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Übermittlung?
 - Welcher Zweck wurde mit der Datenweitergabe verfolgt?
 - Erfolgte die Datenübermittlung auf Ersuchen der französischen Behörden oder auf eigene Initiative der jeweiligen deutschen Behörde?
 - Welche französischen Behörden haben lesenden oder schreibenden Zugriff auf die Daten?
 - Welche Regelungen zum Umgang mit den Daten, ihrer Speicherung und Löschung gelten hierbei für die französischen Behörden?
 - Inwiefern haben deutsche Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit dem Gipfel personenbezogene Daten von ausländischen Sicherheitsbehörden (welche jeweils?) erhalten, in welchem Umfang, zu welchem Zweck, und in welcher Datei sind diese Daten gespeichert?

An wen wurden sie seither weitergegeben, und bis wann werden sie aufbewahrt?

Sicherheitsbehörden des Bundes haben im Vorfeld des G8-Gipfels 2011 auf entsprechende Anfrage des DCRI in zwei Fällen personenbezogene Daten

übermittelt. Diese Anfragen fanden zwar Eingang in die entsprechenden Vorgangsbearbeitungssysteme, eine Speicherung der übermittelten Erkenntnisse in personenbezogene Dateien der Sicherheitsbehörden erfolgte jedoch nicht.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgte auf der Grundlage von § 14 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) bzw. von § 19 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG).

14. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass bestimmten Personen die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich oder von Seiten der französischen Behörden die Einreise nach Frankreich verwehrt werden soll?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Inwieweit wird derzeit erwogen, das Schengener Abkommen zu suspendieren und Grenzkontrollen wieder einzuführen?

Die Bundesregierung hatte nicht erwogen, anlässlich des G8-Gipfels 2011 in Deauville vorübergehend Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wieder einzuführen. Ob und inwieweit Frankreich in Betracht gezogen hatte, anlässlich dieses Gipfels vorübergehend Grenzkontrollen an ihren Binnengrenzen wieder einzuführen, ist nicht bekannt. Diese Entscheidung liegt in der nationalen Souveränität eines jeden Mitgliedstaates.

16. Wie viele Angehörige deutscher Sicherheitsbehörden (bitte genau angeben) werden nach Frankreich entsandt, und bei welcher Behörde, Dienststelle, welchem Planungs-, Lage-, Analyse-, Entscheidungs-, Koordinierungs- oder sonstigem, auch nur temporär existierendem Gremium (bitte die genaue Bezeichnung angeben) werden sie dort arbeiten?
 - a) Welche Aufgabe haben die entsprechenden Dienststellen bzw. Gremien, und welche Aufgaben kommen in diesem Rahmen den eingesetzten deutschen Kräften zu?
 - b) Bei nur temporär existierenden Gremien: Wann wurden die Gremien eingerichtet bzw. wann sollen sie noch eingerichtet werden, und bis wann ist ihre Auflösung vorgesehen?
Wo sind diese Gremien örtlich und institutionell angebunden?
 - c) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Einsätze?
 - d) Wie lange (Beginn, Ende) wird der Einsatz voraussichtlich dauern?
 - e) Welche Kompetenzen haben die deutschen Kräfte hierbei?
 - f) Inwieweit hatten oder haben deutsche Behörden Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Kompetenzen des Gremiums bzw. überhaupt auf die Sicherheitskonzeption des Gipfels?
 - g) Welche anderen, französischen und von dritten Staaten entsandten, Behörden sind in diesen Gremien außerdem vertreten bzw. stehen in ständigem Kontakt zu diesen?
 - h) Welche nichtstaatlichen, internationalen Organisationen sind in diesen Gremien vertreten bzw. stehen in ständigem Kontakt zu diesen?
 - i) Ist ausgeschlossen oder womöglich explizit vereinbart, dass deutsche Polizisten auch im Rahmen von Demonstrationen eingesetzt werden?
 - j) Welche Kosten entstehen hierbei, und wer kommt für diese auf?

Anlässlich des G8-Gipfels in Deauville waren keine Angehörige deutscher Bundessicherheitsbehörden zur Unterstützung französischer Stellen in Frank-

reich im Einsatz. Lediglich zwei Beamte der Bundespolizei reisten auf Einladung der DCCRS vom 26. bis 27. Mai 2011 nach Frankreich und beobachteten als Gäste den Einsatz. Die Kosten wurden über den Haushalt der Bundespolizei abgerechnet.

17. Inwieweit wird hinsichtlich der bevorstehenden Gipfel von verdeckten Ermittlern bzw. sog. Vertrauenspersonen Gebrauch gemacht?
 - a) Operieren verdeckte Ermittler deutscher Bundesbehörden bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung auch von Landesbehörden anlässlich der Gipfel in Frankreich?
 - b) Haben Bundesbehörden oder nach Kenntnis der Bundesregierung Landesbehörden oder ausländische Behörden verdeckte Ermittler bzw. sog. Vertrauenspersonen in Personenzusammenschlüssen, die in Deutschland zu Protesten gegen die Gipfel mobilisieren?
 - d) Welche dieser Behörden sind nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich der bevorstehenden Gipfel mit dem Führen von verdeckten Ermittlern betraut?

Antwort zu den Fragen 17a, 17b und 17d

Die Bundesregierung kann hierzu derzeit – auch im Rahmen einer als Verschlussache eingestuften Antwort – angesichts der mit einer möglichen Enttarnung etwaig verdeckt eingesetzter (ausländischer wie deutscher) Beamten oder sonstiger verdeckt durch Polizeibehörden eingesetzter Personen verbundenen Risiken weder Positiv- noch Negativauskünfte geben.

Auf der einen Seite wäre es der Bundesregierung angesichts der mit einer möglichen Enttarnung etwaig verdeckt eingesetzter (ausländischer wie deutscher) Beamten oder sonstiger verdeckt durch Polizeibehörden eingesetzter Personen verbundenen Risiken nicht möglich, im Sinne einer Positivauskunft Aussagen zu etwaig geplanten Einsätzen zu treffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Auskunftspflicht der Bundesregierung dort enden, wo ein auch nur geringfügiges Risiko, dass im Rahmen einer Berichterstattung auch unter der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages die angefragten detaillierten Informationen öffentlich bekannt werden könnten, unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Hierbei ist die parlamentarischen Kontrollbefugnis mit den betroffenen Belangen, die zur Versagung von Auskünften führen können, abzuwägen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]).

Im Falle der mit der Frage erbetenen Auskünfte zur etwaigen Planung konkreter Einsätze würden ausnahmsweise Gesichtspunkte des Staatswohls und des Schutzes der Grundrechte Dritter (insbesondere die Rechtsgüter der eingesetzten Beamten oder sonstigen verdeckt durch Polizeibehörden eingesetzten Personen) gegenüber dem parlamentarische Kontrollrecht überwiegen.

Die verdeckt eingesetzten (ausländischen wie deutschen) Beamten oder sonstigen verdeckt durch Polizeibehörden eingesetzten Personen bewegen sich sowohl zu Zwecken der Gefahrenabwehr wie zur Strafverfolgung in verbrecherischen und terroristischen Umfeldern, deren Angehörige sich durch einen hohen Grad an Staatsferne, Kriminalisierung sowie Aggressions- und Gewaltpotential auszeichnen. Die polizeilich verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die wahre Identität dieser Personen bis hin zu einer Enttarnung würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Um-

feld, in dem sie sich bewegen, aussetzen. Die Nennung konkreter Einsätze im Zusammenhang mit einem konkreten Ereignis (wie hier dem G8-Gipfel 2011 in Deauville) würde immer auch das Risiko bergen, dass eine entsprechende Zuordnung zu bestimmten eingesetzten Personen erfolgen könnte. Jedenfalls solange diese Personen nicht wie im Falle des Mark Kennedy bzw. Mark Stone bereits in der Öffentlichkeit enttarnt wurden, wäre ein Bekanntwerden ihrer Einsätze in jedem Fall zu vermeiden. Die konkreten Einsatzumstände würden daher auch behördenintern nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Kenntnis gelangen.

Auf der anderen Seite wäre es der Bundesregierung aber auch nicht möglich, im Sinne einer Negativauskunft Aussagen darüber zu treffen, dass solche Einsätze etwaig gerade nicht geplant sind. Denn eine solche Verfahrensweise würde im Umkehrschluss für vergleichbare Fragen bedeuten, dass mit der Verweigerung einer (Positiv-)Auskunft immer gleichzeitig auch die Aussage getroffen würde, dass ein solcher Einsatz geplant ist. Gerade dies ist aber aus den oben genannten Gesichtspunkten des Staatswohls und des Schutzes der Grundrechte Dritter zwingend zu vermeiden.

- c) Welche Behörden in Frankreich haben in der Vergangenheit deutsche verdeckte Ermittler geführt und führen sie gegenwärtig (bitte komplett auflisten)?

Die Beantwortung der Fragen 17c und 17e ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden.*

Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, 78 [123 f.]). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Die Einstufung als Verschlussache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen.

Die Preisgabe von Informationen zu den Modalitäten der Absprache konkreter verdeckter Einsätze deutscher Polizeibeamter im Ausland an die Öffentlichkeit würde das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser internen Vorgänge würde die Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem äußerst gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die hier in Rede stehenden verdeckten Maßnahmen werden nur in Kriminalitätsfeldern angewandt, bei denen von einem besonderen Maß an Konspiration, Gemeenschädlichkeit und Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Die Kenntnisnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch kriminelle

* Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Hinzu kommt, dass eine Veröffentlichung entsprechender Inhalte mit Bezug zu ausländischen Polizeibehörden das Vertrauen der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit nachhaltig erschüttern und die weitere Zusammenarbeit im verdeckten Polizeibereich wesentlich erschweren würde.

Demgegenüber ist mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

Ergänzend wird zu Frage 17c angemerkt, dass das BKA angesichts der föderalen Kompetenzverteilung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für Polizeianglegenheiten von grenzüberschreitenden verdeckten Einsätzen oder Maßnahmen unter der Zuständigkeit anderer deutscher Polizeien nur Kenntnis erhält, soweit es von diesen im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion eingebunden wird. Dem BKA obliegt im Rahmen dieser Zentralstellenfunktion und als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation grundsätzlich der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten (§ 3 des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG). Ausnahmen sieht § 3 BKAG zum Beispiel für die Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten oder Mitgliedstaaten der EU in Eilfällen oder bei Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet vor. In völkerrechtlichen Vereinbarungen kann zudem ein abweichender Geschäftsweg vereinbart sein. Aufgrund der zwischenzeitlich intensiven internationalen Zusammenarbeit auch der Länderpolizeidienststellen könnten überdies dort vorhandene Direktkontakte ins Ausland ohne Einbindung des BKA genutzt werden.

- e) Wie werden solche Einsätze in der Regel bzw. in konkreten Fällen angebahnt, vermittelt und finanziert?

Es wird ergänzend auf die Ausführungen der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/5370) zu Frage I 5. der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/4950) verwiesen.*

- f) Welche Agenturen oder Institutionen der Europäischen Union sind in die Vermittlung, Durchführung oder Auswertung von Einsätzen verdeckter Ermittler anlässlich der Gipfel involviert?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, dass Agenturen oder Institutionen der Europäischen Union in die Vermittlung, Durchführung oder Auswertung von konkreten Einsätzen verdeckter Ermittler anlässlich der Gipfel involviert waren.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

18. Welche materielle Unterstützung gewähren welche deutschen Sicherheitsbehörden?
 - a) Welches polizeiliche Gerät und welche Fahrzeuge werden von deutschen Polizisten zur eigenen Verwendung mitgeführt?
 - b) Welches polizeiliche Gerät und welche Fahrzeuge werden französischen Kräften überlassen?
 - c) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob von Seiten deutscher Länderpolizeien weitere Unterstützung angefordert oder bereits entschieden wurden, und wenn ja, welche Angaben kann sie hierzu machen?
 - d) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwieweit deutsche Sicherheitsbehörden mobile Gewahrsamräume (d. h. Zellen, wie sie etwa während des G8-Gipfels in Heiligendamm 2007 eingesetzt waren) zur Verfügung gestellt haben bzw. angekündigt haben, dies zu tun?

Sicherheitsbehörden des Bundes haben anlässlich des G8 Gipfels in Deauville keine materielle Unterstützung gewährt.

19. Inwieweit gewähren andere deutsche Behörden oder Einrichtungen, z. B. Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Unterstützungsleistungen (bitte detaillierte Angaben machen zu Umfang, Zweck und Aufgabe, Gerät, Leistungen, Personal, Einsatzort und -zeit sowie Rechtsgrundlagen)?

Das Technische Hilfswerk hat ebenfalls keine Unterstützung gewährt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über etwaige Unterstützungsleistungen anderer deutscher Behörden (wie etwa der Länder) vor.

